

- *Entwurf* -

Positionspapier

Vereinbarung Schultausch Gutenbergschule

– ohne Grundstückstausch

d.h.

A) die Grundschule somit die Klassen 1-4 zieht in die ehemalige Harnischschule, die im Eigentum des Landkreises verbleibt

B) die Sekundarschule mit den Klassen 5-10 sowie der gymnasialer Oberstufe mit den Klassen 11-13 wird alleiniger Nutzer der jetzigen Gutenbergschule in der Meseberger Str., die im Eigentum der Stadt Wolmirstedt verbleibt.

Die Stadt Wolmirstedt Wolmirstedt stimmt einem Schultausch auf der Basis von Nutzungsvereinbarungen zu, soweit der Landkreis die zugesicherten Vorteile nachweist und gewährleistet und die vertraglichen Vereinbarungen bestätigungsreif zeitnah vorlegt.

Ziel:

- . geringerer Investitionsbedarf: < 5,- Mio € für die Sanierung
- . schnellere Umsetzung: 2021/22 statt 23/24 durch den LK
- . Sicherung des Raumbedarfs der Sekundarstufe insbesondere Erhalt der gymnasialen Oberstufe !!

Durch den LK sind vorab die entsprechenden **Nachweise** zu erbringen

- A) Vergleich aller Aufwendungen gem. Rahmenvereinbarung und vorgeschlagener Variante Nutzungsvereinbarung -
Wirtschaftlichkeitsberechnung -
- B) Grobablaufplan bis zur Übergabe/Nutzung
- C) Rechtmäßigkeit von Investitionen für fremde Schulträger
- D) Mögliche Inanspruchnahme künftiger Fördermittel,
auch/insbesondere Digitalpakt etc.

Grundsätze:

- Der Schultausch ergibt sich ausschließlich aus dem Bedarf des LK als Schulträger. Somit trägt dieser sämtliche Aufwendungen an Investitionen und Kosten einschließlich Umzug etc.
- Die Stadt Wolmirstedt kann sich als Schulträger finanziell an den Investitionen nur insoweit beteiligen, als dass für die Grundschule ein Mehrwert entsteht
- Der Umfang der Sanierung der ehemaligen Harnischschule hat sich ausschließlich an dem tatsächlichen und notwendigen Bedarf der Grundschule zu orientieren. Er hat mindestens dem aktuellen Standard zu entsprechen.
- Raumbedarf und Gestaltung haben sich ansonsten an den Entwürfen der Grundrissvorschläge vom Ingenieurbüro König vom 04. 06. 2019 bzw. Kirchner + Przyborowski vom 11. 06. 2019 zu orientieren. Notwendige Anpassungen können nur einvernehmlich vorgenommen werden.

Zwischen Landkreis und Stadt sind unter Beachtung o.g. Grundsätze und der erzielten Verhandlungsergebnisse für die jeweiligen Objekte Nutzungsvereinbarungen abzuschließen.

Dabei sind sämtliche laufenden Kosten (Betriebskosten) durch den jeweiligen Nutzer zu tragen.

Nutzungsentgelte (Mieten) sind kostendeckend zu vereinbaren.

Dabei kann der Stadt nur Miete berechnet werden, die dem notwendigen Bedarf und der tatsächlichen Nutzung an Räumen und Flächen entspricht.

Die Laufzeiten sollten ca. 15 Jahre betragen.

Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen zu Reparaturen und Instandhaltung sowie zu Investitionen und Fördermitteln enthalten.

Die endgültige, verbindliche Entscheidung der Stadt Wolmirstedt erfolgt erst nach Klärung aller o. g. u.a. Fragen durch Abschluss der jeweiligen Nutzungsvereinbarungen, die die bisherige Rahmenvereinbarung dann ersetzt, bis dahin gelten die Absprachen gem. Rahmenvereinbarung.

Vorgelegt: K. Mewes, UWG